

Gesellschaftsvertrag
der
Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck des Unternehmens ist die Daseinsvorsorge im Bereich nachhaltiger Mobilität insbesondere im schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom XX.XX.2020 sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden und der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienenden Geschäfte.
- (3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen sowie zum Eingehen von Interessengemeinschaften berechtigt.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.560.000 Euro
(in Worten: Euro zweimillionenfünfhundertsechzigtausend)
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen:
 - 1. Stadt Norderstedt – Stadtwerke: 1.920.000 Euro
(in Worten: Euro einmillionneunhundertzwanzigtausend)
 - 2. Kreis Segeberg: 640.000 Euro
(in Worten: Euro sechshundertvierzigtausend)

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat und
- 3. die Geschäftsführung

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder auf Beschluss des Aufsichtsrats durch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden einberufen. Falls die Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten sind, ist diesen das Recht einzuräumen, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter zu laden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Sofern die Sitzung nicht unverzüglich einzuberufen ist, hat die Ladung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Ansonsten gilt für die Einladung § 110 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Gesellschaftern bzw. von deren Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung,

die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (4) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt
1. einstimmig
 - a) über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags
 - b) über die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und Änderungen des Leistungsumfangs für den Verkehr nach § 2 Abs. (2),
 - c) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
 - d) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten ist (§ 9 Abs. 5 Satz 2),
 - e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 - f) über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes **unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft** und
 - g) über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren, ferner
 2. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind, insbesondere
 - a) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) über die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats soweit diese nicht von den Gesellschaftern entsandt werden,
 - c) über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,

- d) über die Entlastung des Aufsichtsrats,
- e) über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- f) über die Einforderung der Einlagen,
- g) über die Rückzahlung von Nachschüssen,
- h) über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie über die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer zu führen hat.
- j) über Verfügungen über Gesellschaftsvermögen, welche nicht aufgrund der Wirtschafts- und Finanzplanung erfolgen und deren jeweiliger Wert die in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung vorgesehenen Grenzen überschreitet, insbesondere
 - über die Aufnahme von Darlehen sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft,
 - über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - über den Verzicht auf Forderungen oder über Schenkungen.

(3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch seine Organe
 - 1. zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden
und
 - 2. den von ihm entsandten oder seine Veranlassung hin gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- (3) Die von den Gesellschaftern entsandten oder auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt,
 - 1. bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft,
und
 - 2. den Organen der Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein.

- (5) Die Amtsdauer der Aufsichtsräte beträgt vier Geschäftsjahre. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte nach seiner Amtszeit fort. Die Gesellschafterversammlung kann über eine abweichende Amtsdauer beschließen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Gesellschafter können die von ihnen entsandten Aufsichtsräte jederzeit abberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einberufen. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist gilt für die Einladung § 110 Aktiengesetz entsprechend. Die Ladung hat abweichend mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, wenn Punkte und/oder Beschlüsse mit wesentlicher Bedeutung für die strategischen Ziele der Gesellschafter verhandelt werden sollen. Die Ladungsfrist legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ggf. auf der Grundlage der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 9 Abs. (4)), fest. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Stehen im Aufsichtsrat Beschlüsse mit wesentlicher Bedeutung für die strategischen Ziele der Gesellschafter oder Beschlüsse nach § 9 Abs. 5 zur Entscheidung an, ist die Ladung den Gesellschaftern und der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter zur Kenntnis zu geben.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, welcher die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats zuzustimmen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (10) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch
 - 1. die Geschäftsführung und
 - 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte

teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er wirkt insbesondere bei der Einführung und Fortentwicklung eines Berichtswesens sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement) mit.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt
 1. über die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie über die Entlastung derselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
 2. über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung, sowie über Weisungen an dieselbe,
 3. über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 4. über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 5. über die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 6. über das Budget für die Verkehrsleistungen auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom XX.XX.2020 zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt (§ 2 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages)
 7. über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge sowie
 8. über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, über den Vorschlag der Prüfungsbehörde zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ansonsten gilt § 108 Aktiengesetz entsprechend.

Bei Beschlüssen hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.

- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann
 1. mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrats ersetzen oder
 2. innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (8) Ansonsten gelten die jeweiligen Regelungen des Aktienrechts zum Aufsichtsrat analog.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine oder einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung).

Ist nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese oder dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung vom Verbot der Doppel- oder Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative erteilt werden.

- (2) Die Geschäftsführung wird bei der erstmaligen Bestellung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.

§ 11

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die laufende Aufgabenerledigung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsanweisung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 13 auf.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen sind der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Aufsichtsrats und der Beteiligungsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Sie ist jeweils zur Zusammenarbeit sowohl mit der Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe des § 14 auf. Sie erteilt den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, übermittelt den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Beauftragung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers an die Prüfungsbehörde (§ 9 Abs. 3 Nr. 7).

§ 12

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 13

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und

Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, nach dessen Vorschriften zu prüfen, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das jeweilige Rechnungsprüfungsamt der Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.